

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivallion-Zugang 24 / 22 Nr. 1618

Helene Georg u. Maria Heffrich

in Eckenstein

Gemeinschaftliches Testament.

~~306~~
1618





Herrn Huber

=====

Herr Georg Hettich in Ebersteinburg hat in seiner Testaments-
angelegenheit am 23.Juli das vereinbarte Honorar von

DM 200,-

durch Verrechnungsscheck an mich bezahlt.

Mannheim, d.23.Juli 1959

Lh.

Wirt. 1897

Der Herr Herrmann in Bonn hat in seiner
Bibliothek ein Exemplar von

1897

aus der Bibliothek des Herrn Herrmann.

Am 1. Juli 1897

Wp.

Gemeinschaftliches Testament

der Eheleute Georg und Maria Hettich

CAFÉ - CONDITOREI - WEINSTUBE HETTICH

Zur schönen Aussicht

Pension / Fremdenzimmer mit fließend kalt und warm Wasser

Gartenterrasse mit Aussicht zur Rheinebene

Stündl. Omnibusverbindung: B.-Baden - Gaggenau - Gernsbach

EBERSTEINBURG bei Baden-Baden

Telefon 5544 Baden-Baden

DEN:

16. April 1959

Gemeinschafts-Testament.

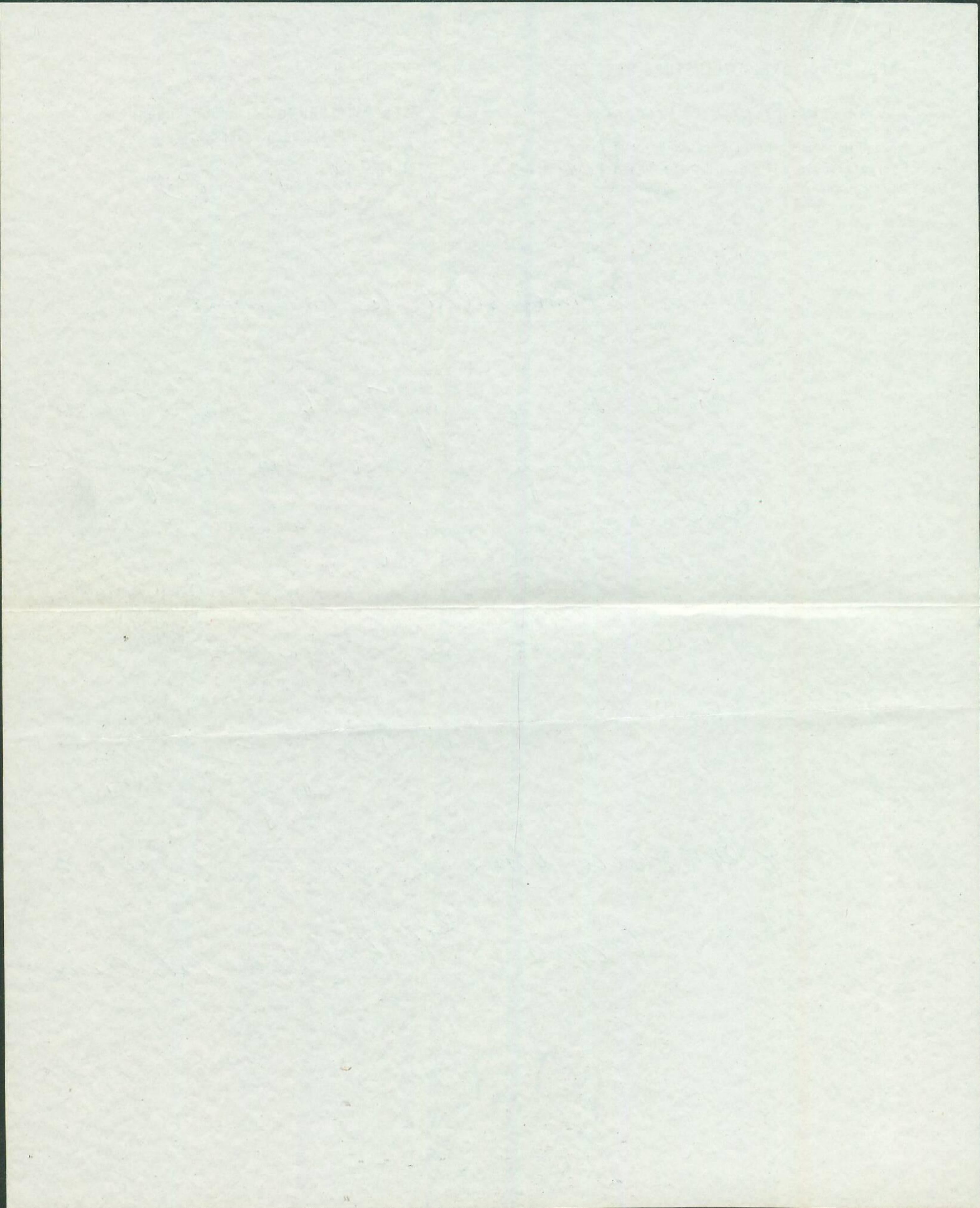
Wir die Eheleute Georg Hettich, a Maria Hettich
geborene Schillingen wohnhaft in Eberstein bürg bei Baden-
Baden setzen uns gegenseitig in der Weise zu alleinigen
Erben ein, dass der Überlebende einziger unbeschränkter
Erbe, des verstorbenen beiden Ehegatten wird.

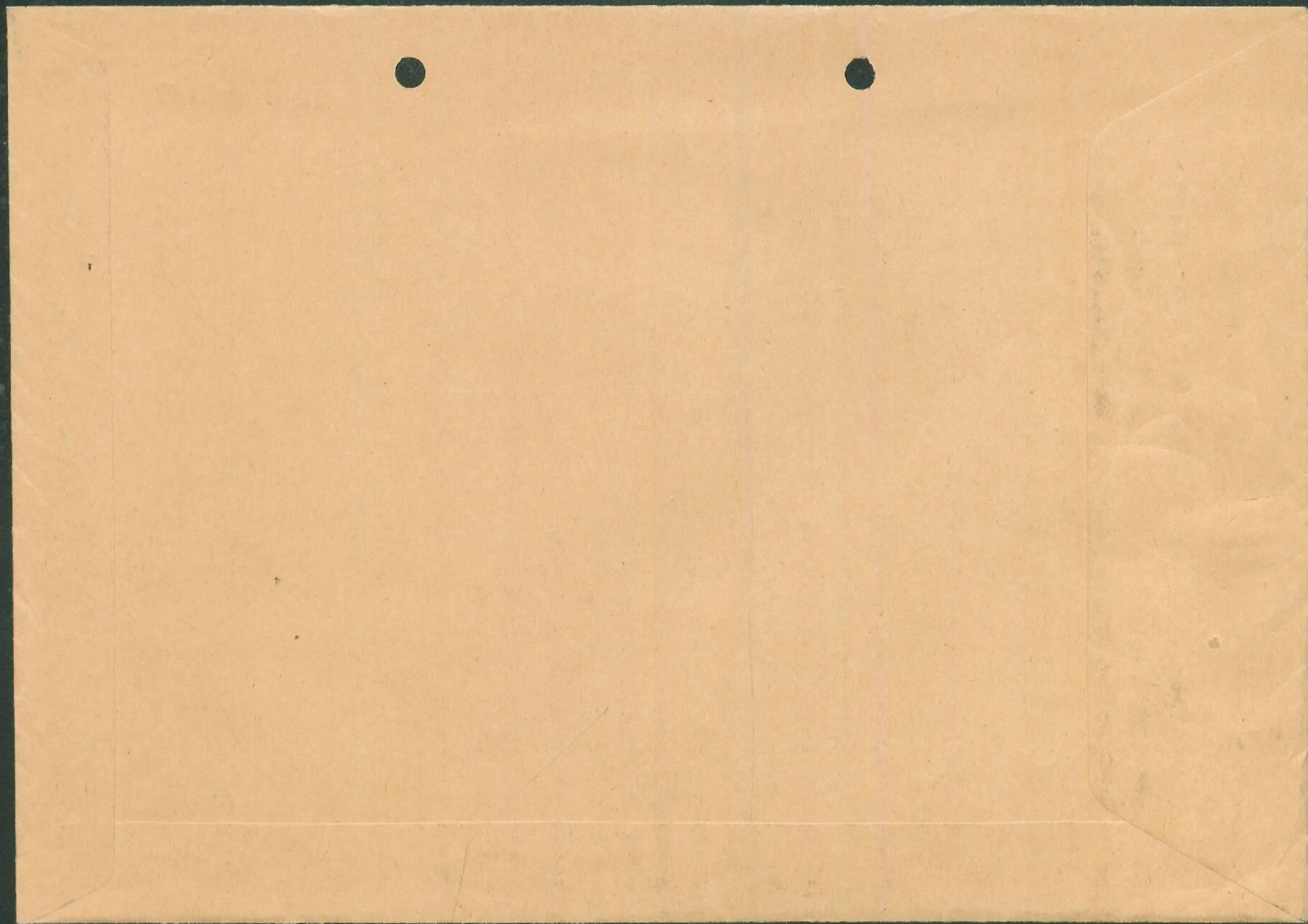
Ebersteinbürg den 10 April 1959

Georg Hettich.

Eberstein bürg den 10 April 1959.

Maria Hettich geb. Schillingen.





Duplikat.

den 4. April 1959

(siehe letzten Absatz!)

Herrn

Georg Hettich

Gastwirtschaft

"Zur schönen Aussicht"

Ebersteinburg b. Baden-Baden

=====

Sehr geehrter Herr Hettich!

Von dem gegnerischen Anwalt habe ich gestern das abschriftlich beiliegende Schreiben vom 3. April erhalten. Ich habe daraufhin mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas I. telefoniert und habe dabei festgestellt, dass ihm natürlich eine Begründung der Berufung gegen das sehr gut ausgearbeitete Urteil des Landgerichts schwerfällt und dass er deshalb seinem Mandanten eine vergleichsweise Regelung anempfohlen hat. Ich habe Herrn Thomas erwidert, dass er dann doch für seine Partei ein Vergleichsangebot machen müsse, damit wir einigermaßen wissen, womit Herr Ernst Hettich zufrieden wäre. Offenbar ist Herr Thomas nicht in der Lage, ein solches Angebot zu machen. Er möchte nur haben, dass jetzt über einen Vergleich verhandelt wird. Er hat dabei darauf hingewiesen, dass die Gesundheit seines Mandanten so schlecht bestellt sei, dass er nicht nach Ebersteinburg und auch nicht nach Mannheim kommen könne. Eine Vergleichsverhandlung müsste also in Heidelberg stattfinden.

Ich habe Herrn Thomas gesagt, dass ich nichts gegen eine solche Besprechung hätte, dass aber bei der Besprechung nur die beiden Prozessparteien, also Sie und Ihr Bruder sowie die beiden Anwälte, anwesend sein könnten, also nicht Frau van Apeldorn und auch nicht der Oberregierungsrat aus Hannover.

Ich bitte Sie, mir nun mitzuteilen, ob Sie unter diesen Umständen bereit sind, auf eine Vergleichsverhandlung einzugehen und zu diesem Zweck zu einem zu vereinbarenden Termin nach Heidelberg

(in the letter of 1947)

Dear Sir,

I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 14th inst. in relation to the matter mentioned therein.

I am sorry to hear that you are having trouble with your car. I hope you will be able to get it fixed soon.

I am sure you will find the enclosed information helpful.

I am, Sir, very respectfully,
Yours truly,
[Signature]

zu kommen. Es ist sehr zweifelhaft, ob wir bei einer solchen Vergleichsverhandlung zu einem Ergebnis kommen würden, aber immerhin ist zu bedenken, dass Sie das Anwesen in Ebersteinburg nicht werden verkaufen können, bevor der Prozess rechtskräftig entschieden oder ein Vergleich zustandegekommen ist. Eine Entscheidung des Oberlandesgerichts dürfte vor Herbst dieses Jahres kaum zu erwarten sein.

Wie weit sind Ihre Vorbereitungen für einen künftigen Verkauf gediehen?

Ausserdem würde mich natürlich interessieren, ob Sie jetzt, nach meinem Entwurf, zusammen mit Ihrer Frau, ein gemeinschaftliches Testament abgefasst haben. Ich habe Sie schon wiederholt darauf hingewiesen, dass Sie eine testamentarische Anordnung nicht mehr verzögern sollten.

Mit freundlicher Begrüssung!

Anlage:

1 Abschrift

E n t w u r f
=====

Beilage meines
Briefes v. 11. 3. 59

Gemeinschaftliches Testament

Wir, die Eheleute Georg H e t t i c h und Maria H e t t i c h,
geborene, wohnhaft in Ebersteinburg bei
Baden-Baden, setzen uns gegenseitig in der Weise zu alleini-
gen Erben ein, dass der Überlebende einziger unbeschränkter
Erbe des Erstversterbenden Ehegatten wird.

Ebersteinburg, den März 1959

gez. Georg Hettich

Ebersteinburg, den März 1959

gez. Maria Hettich geborene

- - - - -

Hinsichtlich der Form dieses Testamentes ist zu bemerken,
dass der erste Teil des Testaments bis zur Unterschrift des
Herrn Georg Hettich von diesem eigenhändig geschrieben werden
muss. Der zweite Teil des Testamentes bis zur Unterschrift
von Frau Maria Hettich muss von dieser eigenhändig geschrie-
ben werden.

E n t w u r f
=====

Gemeinschaftliches Testament

Wir, die Eheleute Georg H e t t i c h und Maria H e t t i c h,
geborene, wohnhaft in Ebersteinburg bei
Baden-Baden, setzen uns gegenseitig in der Weise zu alleini-
gen Erben ein, dass der Überlebende einziger unbeschränkter
Erbe des erstversterbenden Ehegatten wird.

Ebersteinburg, den März 1959

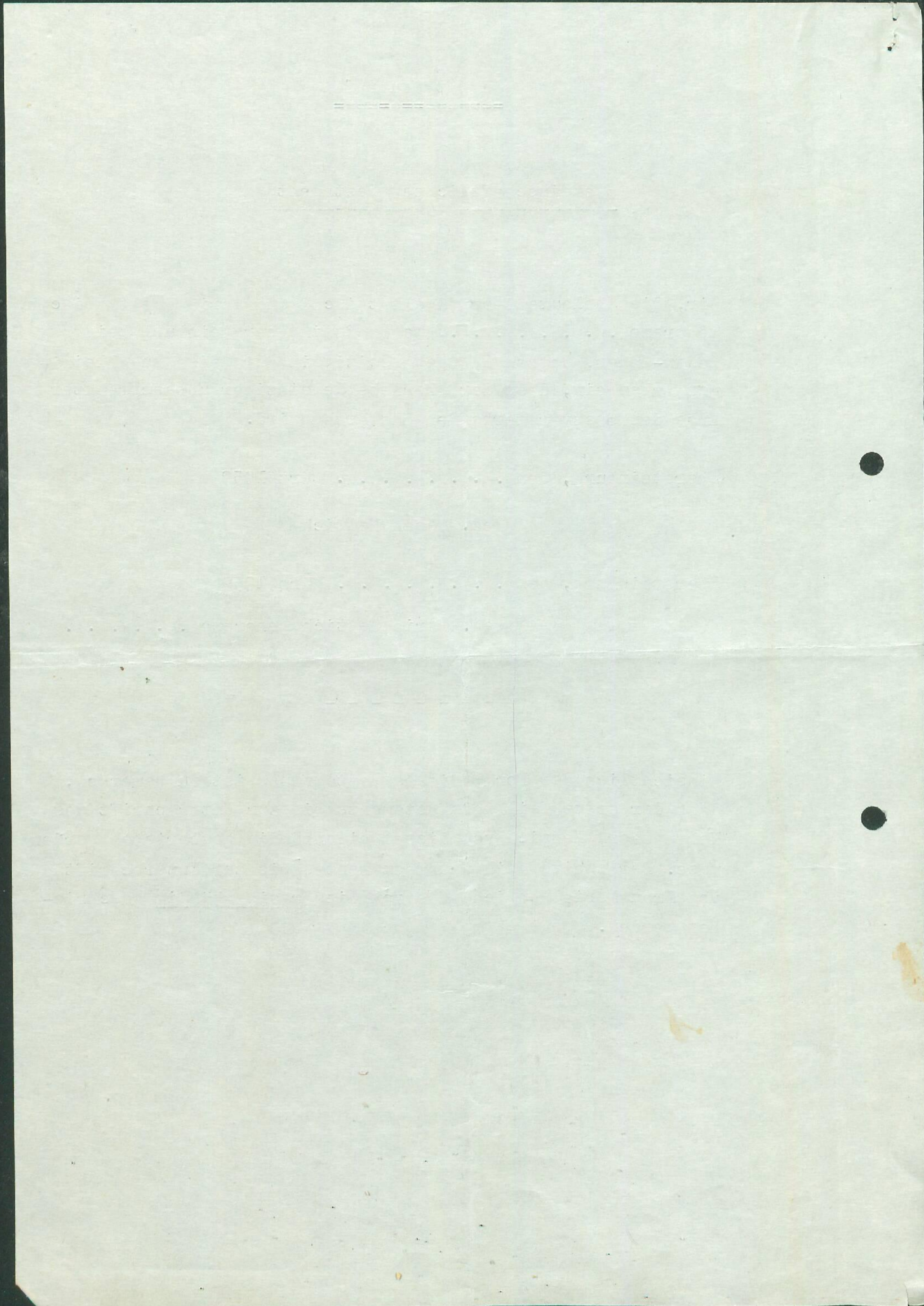
gez. Georg Hettich

Ebersteinburg, den März 1959

gez. Maria Hettich geborene

- - - - -

Hinsichtlich der Form dieses Testamentes ist zu bemerken,
dass der erste Teil des Testaments bis zur Unterschrift des
Herrn Georg Hettich von diesem eigenhändig geschrieben werden
muss. Der zweite Teil des Testamentes bis zur Unterschrift
von Frau Maria Hettich muss von dieser eigenhändig geschrie-
ben werden.



den 21. 1. 1959

Herrn

Georg Hettich
Café-Conditorei-Weinstube
Zur schönen Aussicht

Ebersteinburg über Baden-Baden
=====

Sehr geehrter Herr Hettich !

Ich habe mich sehr gefreut, dass gestern der Termin so gut ausgegangen ist und dass der schwebende Prozess aller Voraussicht nach schon im Laufe des Monats Februar zu Ihren Gunsten zu Ende gehen wird.

Infolge Zeitmangel konnte ich gestern mit Ihnen nicht mehr eine andere Angelegenheit besprechen, deren Regelung ich jetzt für notwendig halte.

Ihr Besitz in Ebersteinburg stellt nun doch einen erheblichen Wert dar. Es dürfte nicht zweckmässig sein, diesen Besitz einfach auf die gesetzlichen Erben übergehen zu lassen. Wenn Sie selbst sterben würden, so würde Ihre Frau nur mit der Hälfte des Vermögens Ihr gesetzlicher Erbe sein. Die andere Hälfte Ihres Nachlasses würde nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge an Ihren Bruder, Ernst Hettich, fallen. Ich kann mir nicht denken, dass dies nach Lage der Verhältnisse Ihr Wille sein könnte. Unter diesen Umständen dürfte es zweckmässig sein, dass Sie gemeinsam mit Ihrer Frau ein gemeinschaftliches eigenhändiges Testament errichten, in dem Sie sich gegenseitig als Erben einsetzen. Dadurch würde dann eine Erbfolge Ihres Bruders ausgeschlossen sein.

Es müsste des weiteren noch eine Regelung getroffen werden, was mit dem Vermögen geschehen soll, das der überlebende Ehegatte hinterlässt, also z.B. Ihre Frau, wenn Sie etwa vor Ihrer Frau sterben sollten. Es müsste dann von Ihnen gemeinsam in dem gemeinschaftli-

Die ...
...

...

...

...

...

...

...

chen Testament ein Erbe hinsichtlich des Nachlasses des Überlebenden benannt werden. Ich nehme an, dass dabei von Ihnen und Ihrer Frau vielleicht an Herrn Alfred Schillinger bzw. dessen beide Töchter gedacht werden wird; aber darüber müssten Sie sich noch äussern.

Ich bitte Sie, mir nunmehr Ihre Meinung zu dieser Testamentsangelegenheit mitzuteilen, insbesondere darüber, wer den Überlebenden von Ihnen beiden beerben soll. Ich würde Ihnen dann ein gemeinschaftliches Testament entwerfen, dessen rasche Abfassung sich durchaus empfiehlt, da man bei den heutigen Unfallgefahren ja . nie weiss, ob man nicht vorzeitig aus dem Leben abberufen wird.

Mit freundlichen Grüssen bin ich
Ihr

Das ist ein sehr wichtiger Punkt, den wir hier
nicht übersehen dürfen. Wir müssen uns
klar machen, was die Bedeutung der
Begriffe ist, die wir hier verwenden.
Es geht um die Frage, ob die
Begriffe in der gleichen Weise
verwendet werden können.

Die Begriffe sind in der Tat sehr wichtig,
weil sie die Grundlage für die
Forschung bilden. Wir müssen uns
klar machen, was die Bedeutung der
Begriffe ist, die wir hier verwenden.
Es geht um die Frage, ob die
Begriffe in der gleichen Weise
verwendet werden können.

Wir müssen uns klar machen, was die
Bedeutung der Begriffe ist, die wir
hier verwenden.

den 27.9.1958

Herrn

Georg H e t t i c h
Café-Conditorei-Weinstube
"Zur schönen Aussicht"

Ebersteinburg bei Baden-Baden
=====

Sehr geehrter Herr Hettich !

Ich verweise Sie auf den in Abschrift beiliegenden Brief, den ich heute an den Vertreter Ihres Bruders, Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas I in Mannheim geschrieben habe.

Es scheint mir nun an der Zeit zu sein, dass Sie und Ihre Frau ein gemeinschaftliches Testament errichten, damit Ihr Bruder, der sich ja sehr feindlich zu Ihnen einstellt, von einer Erbfolge ausgeschlossen bleibt.

Ich möchte Ihnen vorschlagen, dieses Testament wie folgt zu formulieren:

Gemeinschaftliches Testament

Wir, die Eheleute Georg Hettich und Maria Hettich geborene Schillinger, beide wohnhaft in Ebersteinburg, setzen uns gegenseitig zu Erben ein.

Erbe des zuletzt Versterbenden von uns soll der Bruder der Ehefrau Maria Hettich geborene Schillinger, Alfred Schillinger, wohnhaft in *Fachbach* sein. Ist Alfred Schillinger zur Zeit des Erbfalles nicht mehr am Leben, so sollen seine beiden Töchter

. Schillinger
. Schillinger

zu gleichen Teilen Erben des zuletzt Versterbenden von uns sein.

Ebersteinburg, den September 1958
gez. Georg Hettich

Ebersteinburg, den September 1958
gez. Maria Hettich geborene Schillinger

b.w.

Gemäss der Bestimmung in § 2267 BGB genügt es, wenn Sie das Testament eigenhändig schreiben mit der Ortsbezeichnung, dem Datum und Ihrer Unterschrift versehen. Dann muss auch noch Ihre Ehefrau eigenhändig unterschreiben und vor ihrer Unterschrift angeben, zu welcher Zeit und an welchem Ort sie die Unterschrift geleistet hat.

Am besten fertigen Sie dieses gemeinschaftliche eigenhändige Testament zweimal aus. Ein Exemplar des Testaments könnte von Ihnen, das andere von mir aufbewahrt werden.

Über den Inhalt des Testamentes können wir uns natürlich noch unterhalten. Sie könnten natürlich auch Herrn Alfred Schillinger nur als Vorerben und seine Töchter als Nacherben einsetzen.

Mit freundlicher Begrüssung !

